

Richtlinie 2017

für die

DPV/KOM – Senioren
Die Kommunikationsgewerkschaft



Richtlinie 2017 für die DPVKOM-Senioren

Präambel

Senioren sind alle Mitglieder der Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM), die als Versorgungsempfänger oder Rentner aus dem aktiven Arbeitsleben ausgeschieden sind oder die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden.

Sie bezeichnen sich als DPVKOM-Senioren und wirken durch Organe gemäß § 1 dieser Richtlinie.

Die Organe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die gesellschaftspolitischen, rechtlichen, materiellen, sozialen und kulturellen Interessen der Senioren
 - auf Bundesebene,
 - auf der Ebene der Regional- und Landesverbände
 - der Seniorenortsverbände
 - der Bereichs-, Niederlassungs- und Ortsverbändevertreten und organisieren
- b) Informationen für Senioren bereitstellen
- c) Beratungen für Senioren durchführen
- d) Schulungsmaßnahmen für Senioren organisieren
- e) kulturelle Angebote für Senioren organisieren und bereitstellen
- f) Senioren an der aktiven Gewerkschaftsarbeit beteiligen
- g) Kontakte zu anderen Seniorenorganisationen aufbauen und pflegen.

Aus Gründen der Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit der Richtlinie wird bei Personenbezeichnungen – soweit nicht anders möglich – die männliche Sprachform verwendet, die sich aber ausdrücklich auch auf Frauen bezieht und keine Diskriminierung dieser darstellt.

§ 1 Organe der DPVKOM-Senioren

Die Organe der DPVKOM-Senioren sind:

- a) der Bundesseniorentag,
- b) der Bundesseniorenhauptvorstand,
- c) der Bundesseniorenvorstand,
- d) weitere Organe gem. § 12 dieser Richtlinie

§ 2 Bundesseniorentag

Der Bundesseniorentag ist das oberste Organ der DPVKOM-Senioren. Er setzt sich aus dem Bundesvorstand der Senioren, den Vorsitzenden der Seniorenvorstände der Regional-/ Landesverbände, den Delegierten der Senioren aus den Regional- und Landesverbänden sowie aus den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern der Bundessenioren zusammen. Er findet alle 5 Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt.

Der Bundesseniorentag wird 3 Monate vor seinem Beginn vom Bundesvorstand der Senioren durch Ankündigung im DPVKOM Magazin einberufen. Stimmberechtigt sind der Bundesvorstand der Senioren, die Vorsitzenden der Seniorenvorstände der Regional-/ Landesverbände und die Delegierten der Regional- und Landesverbände. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder der Bundessenioren nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Unterlagen zum Bundesseniorentag müssen den Delegierten spätestens 3 Wochen vor dem Bundesseniorentag zugesandt werden.

§ 3 Delegierte zum Bundesseniorentag

Die Senioren der Regional- und Landesverbände entsenden für volle und angefangene 200 Senioren einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Feststellung der Delegiertenanzahl erfolgt grundsätzlich zum 01.01. des Jahres in dem der Bundesseniorentag stattfindet.

§ 4 Aufgaben des Bundesseniorentages

Der Bundesseniorentag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die Richtlinien und ihre Änderungen,
- b) Festlegung der Organisation und der Schwerpunkte der Seniorenarbeit,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Bundesseniorenvorstandes,
- d) Entlastung des Bundesvorstandes der Senioren,
- e) Wahl des Bundesvorstandes der Senioren gemäß § 9 unter a) und b) dieser Richtlinie,
- f) Beschlussfassung über die gestellten Anträge und Entschließungen,
- g) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Bundessenioren.

Bei der Entscheidung des Bundesseniorentages zu d) ist der Bundesvorstand der Senioren nicht stimmberechtigt.

§ 5 Abwicklung des Bundessenientages

Der Bundesvorsitzende der Senioren oder sein Stellvertreter eröffnet den Bundessenientag und überträgt die Leitung der Tagungsleitung. Eine Niederschrift über den Verlauf des Bundessenientages und seine Beschlüsse ist zu erstellen.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes der Senioren müssen auf Wunsch nach jedem Redner zu Wort kommen. Sie sind verpflichtet, in Angelegenheiten der Seniorenarbeit Auskunft zu geben. Der Bundessenientag ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 6 Anträge an den Bundessenientag

Anträge an den Bundessenientag können der Bundesvorstand der Senioren, die Seniorenvorstände der Regional- und Landesverbände und die Organe der DPVKOM gemäß § 10 Abs. 2 a), b) und c) der Satzung der Kommunikationsgewerkschaft DPV stellen.

Die Anträge sind mit Begründung spätestens 6 Wochen vor dem Bundessenientag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Später eingegangene Anträge können nur durch Beschluss des Bundessenientages zugelassen werden.

§ 7 Bundessenientahauptvorstand

Die Bundessenienten halten spätestens im dritten Jahr der Amtszeit eine Sitzung des Bundessenientahauptvorstandes ab.

Der Bundessenientahauptvorstand wird 3 Monate vor seinem Beginn vom Bundesvorstand der Senioren durch Ankündigung im DPVKOM Magazin einberufen. Stimmberechtigte Mitglieder sind der Bundesvorstand der Senioren, die Vorsitzenden der Seniorenvorstände der Regional-/ Landesverbände sowie die Delegierten der Regional- und Landesverbände. Diese entsenden für je 500 Seniorenmitglieder und den verbleibenden Rest einen Delegierten.

Die Unterlagen zum Bundessenientahauptvorstand müssen den Delegierten spätestens 3 Wochen vor dem Bundessenientahauptvorstand zugesandt werden. Die Abwicklung des Bundessenientahauptvorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

Dem Bundessenientahauptvorstand gehören ferner an:

- die Ehreuvorsitzenden der Senioren und
- die Ehreuvorsitzenden und Ehrenmitglieder der DPVKOM, soweit sie dem Seniorenbereich angehören.

Weitere Gäste können eingeladen werden.

§ 8 Aufgaben des Bundesseniorenhauptvorstandes

Der Bundesseniorenhauptvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts der Bundessenioren,
- b) Entgegennahme der Berichte der Seniorenvorsitzenden der Regional- und Landesverbände,
- c) Beschluss organisatorischer Maßnahmen,
- d) Kenntnisnahme der Seniorenrichtlinien der Regional- und Landesverbände,
- e) Verabschiedung von Entschlüssen.

§ 9 Bundesvorstand der Senioren

Der Bundesvorstand der Senioren besteht aus:

- a) dem Bundesvorsitzenden der Senioren,
- b) vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Aufgaben des Bundesvorstandes der Senioren

Der Bundesvorstand der Senioren hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmen der laufenden Seniorenarbeit auf Bundesebene, insbesondere das Gestalten der Seniorensseiten in der Mitgliederzeitung "DPVKOM Magazin" sowie die Planung und Durchführung von Seminaren für Senioren auf Bundesebene,
- b) Vertreten der Anliegen der Senioren gegenüber dem Bundeshauptvorstand der DPVKOM,
- c) Durchführen der Beschlüsse des Bundesseniorentages und des Bundesseniorenhauptvorstandes,
- d) Unterstützen der Seniorenarbeit in den Regional- und Landesverbänden,
- e) Aktive Planung und Umsetzung bundesweiter Aktionen.

§ 11 Arbeitsweise des Bundesvorstandes der Senioren

Der Bundesvorstand der Senioren führt grundsätzlich halbjährlich eine Sitzung durch, zu der der Bundesvorsitzende der Senioren mit einer Tagesordnung einlädt. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Zu der Sitzung können weitere Mitglieder oder Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Neben den Mitgliedern des Bundesvorstandes der Senioren erhält die Bundesgeschäftsstelle eine Abschrift. Der Bundesvorstand der Senioren gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Weitere Organe der Senioren

In den Regional- und Landesverbänden werden für die Seniorenarbeit eigene Organe gegründet, die sich in entsprechender Anwendung dieser Richtlinie organisieren und in ihrem Zuständigkeitsbereich die Seniorenarbeit durchführen. Das können sein:

- Seniorenorganisationen der Regional- und Landesverbände,
- Seniorenorganisationen in Bereichs- und Niederlassungsverbänden,
- Seniorenortsverbände.

§ 13 Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie wird auf dem Bundessenientag beschlossen und bedarf der Zustimmung des Bundesgewerkschaftsrates.

Verabschiedet auf dem Bundessenientag am 28./29. April 2017 in Königswinter Thomasberg, sie ersetzt die bisherige Richtlinie.

Am 21.06.2017 vom Bundesgewerkschaftsrat zugestimmt.

DPV/KOM - Senioren
Aktiv älter werden